

## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht über den Sachstand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Land Brandenburg 2022 - gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg vom 28. April 2021 (Drucksache 7/3439-B)**

# **Bericht über den Sachstand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Land Brandenburg 2022**

Stand: 13. Dezember 2022

# Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	3
Zusammenfassung.....	6
1 Ausgangslage dieses Berichts .....	7
2 Faktoren der OZG-Umsetzung in Brandenburg .....	9
2.1 Organisatorische Dimension .....	10
2.2 Rechtliche Dimension .....	11
2.2.1 FIT-Store .....	11
2.2.2 govdigital .....	12
2.2.3 Kommunalvertreter-Modell („NRW-Modell“) .....	13
2.2.4 Verwaltungsvereinbarung.....	13
2.3 Finanzielle Dimension.....	14
2.4 Technische Dimension.....	16
3 Stand der OZG-Umsetzung in Brandenburg .....	17
3.1 Gesamt .....	17
3.1.1 Zuständigkeiten.....	17
3.1.2 Reifegrade.....	18
3.1.3 EfA-Nachnutzungsangebote.....	21
3.1.4 Kommunaler Vollzug und Mitarbeit.....	22
3.2 Ressorts.....	23
3.2.1 Staatskanzlei .....	24
3.2.2 Ministerium des Innern und für Kommunales .....	26
3.2.3 Ministerium der Justiz.....	28
3.2.4 Ministerium der Finanzen und für Europa.....	30
3.2.5 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	32
3.2.6 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie .....	34
3.2.7 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.....	37
3.2.8 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.....	39
3.2.9 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung .....	41
3.2.10 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.....	43
3.3 Umsetzungsstand im Brandenburgischen OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ .....	45
3.4 BUS-BB.....	46
4 Ausblick.....	47

## Abkürzungsverzeichnis

AIK	Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg
BB	Brandenburg
BbgEGovG	Brandenburgisches E-Government-Gesetz
BUS-BB	Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg
DIKOM	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
EAP	Einheitlicher Ansprechpartner
EfA	Einer für Alle
FIM	Föderales Informationsmanagement
FITKO	Föderale IT-Kooperation
GG	Grundgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
i-Kfz	internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung
iöV	Interöffentliche Kooperationsvereinbarung
Kaz	Kommunales Anwendungszentrum des Brandenburgischen IT-Dienstleisters
KISA	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
KV	Kabinetttvorlage

LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LDA	Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg
LeiKa	Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung
LSP	Landesserviceportal Brandenburg
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdFE	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
MdJ	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MWAE	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
OZG	Onlinezugangsgesetz
OZG-IP	OZG-Informationsplattform des Bundes
SaaS	Software as a Service
SDG	Single Digital Gateway
StK	Staatskanzlei des Landes Brandenburg

TUIV-AG	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Technikunterstützte Informationsverarbeitung im Land Brandenburg
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WFBB	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH
XÖV	XML in der Öffentlichen Verwaltung
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister

## Zusammenfassung

Der aktuelle Stand der OZG-Umsetzung in Brandenburg ist jederzeit auf dem OZG Board Brandenburg unter <https://ozg-brandenburg.agendo.de> einsehbar. Die zentrale Plattform enthält (Stand: 02.09.2022) 6077 LeiKa-Verwaltungsleistungen, die bundes-, landes- und kommunalweit grundsätzlich in digitale Prozesse zu überführen sind. Insgesamt sind bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Rahmen des OZG landesseitig das MIK (13,2%), das MSGIV (9,5%), das MIL (6,8%), das MWAE (6,1%) und das MLUK (5,9%) quantitativ am stärksten betroffen.

Derzeit bietet das Land Brandenburg seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft 398 (LeiKa)-Verwaltungsleistungen in Form von Online-Formularen (entspricht OZG-Reifegrad 2) oder vollständig digitalisierten Diensten (entspricht OZG-Reifegrad 3 bzw. 4) zur Beantragung an. Das MIK (70), das MWAE (64) und das MIL (62) stellen aktuell die meisten Verwaltungsleistungen mit den Reifegraden 2 bis 4 online zur Verfügung. Von den 398 online verfügbaren Verwaltungsleistungen sind gegenwärtig 88 Stück OZG-konform digitalisiert. Mehr als ein Viertel (107 von 398) können bereits zentral über das Landesserviceportal unter <https://service.brandenburg.de/service/de/> abgerufen werden.

Bislang liegen den Brandenburgischen Ministerien aus den bundesweiten Themenfeldern 726 LeiKa-Leistungen zur potentiellen Nachnutzung gemäß dem „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip vor. Die Ressorts planen, mehr als die Hälfte (435 von 726) dieser angebotenen bzw. in Aussicht gestellten Online-Verwaltungsleistungen nach zu nutzen. 100 der 726 Leistungen sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. nachnutzbar. 156 Nachnutzungsangebote werden derzeit in den Ministerien geprüft. In lediglich 4,8% der Fälle (35 von 726) ist keine EfA-Nachnutzung vorgesehen, da z. B. eine landeseigene Lösung schon vorliegt bzw. sich bereits in Umsetzung befindet.

Für 144 Leistungen suchen die Brandenburgischen Ministerien aktuell Kommunen zur Mitarbeit in den Umsetzungsprojekten bzw. zur konkreten Bildung von Nachnutzungsallianzen. Die meisten Aufrufe zur Mitarbeit wurden vom MIL (50), vom MIK (40) und vom MLUK (26) initiiert.

# 1 Ausgangslage dieses Berichts

Gemäß dem Beschluss des Landtages Brandenburg vom 28. April 2021 in Ziffer 5 (vgl. [Drucksache 7/3439-B](#)) ist dem Landtag mindestens einmal jährlich ein umfassender und transparenter Sachstandsbericht zum Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und zur Nachnutzung von „Einer für Alle“ (EfA)-Leistungen im Land Brandenburg vorzulegen.

Während die Daten zum OZG-Umsetzungsstand für den ersten Bericht im letzten Jahr (vgl. [Bericht über den Sachstand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Land Brandenburg 2021](#)) noch manuell erhoben wurden, wurden sie dieses Jahr für den vorliegenden Bericht erstmalig aus dem OZG Board Brandenburg (abrufbar unter <https://ozg-brandenburg.agendo.de>; einmalige Registrierung notwendig) generiert. Stichtag für Eintragungen und Änderungen im OZG Board Brandenburg war der 2. September 2022.

Die Einführung sowie der Einsatz des OZG Boards Brandenburg als OZG-Monitoring- und Projektmanagementtool wurde am 7. September 2021 vom Digitalkabinetts im Zuge der Kabinettsvorlage zur Umsetzung des OZG im Land Brandenburg (KV 408/21) beschlossen. Die Brandenburgischen Ressorts sind verpflichtet, die Plattform für die Verwaltung von OZG-Umsetzungsprojekten und deren Transparentmachung zu nutzen. Das Tool wurde durch das MIK beschafft und gemeinsam mit den Brandenburgischen Ministerien entwickelt und in den Wirkbetrieb überführt. Das OZG Board Brandenburg steht den OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren aller Ressorts seit Anfang Januar dieses Jahres zur Nutzung zur Verfügung und wurde schließlich am 15. März 2022 den Kommunen, den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburg, der gesamten Landesverwaltung, den Abgeordneten des AIK am 27. Mai 2022 sowie weiteren interessierten Stellen (auf Antrag beim MIK) als Informationsplattform bereitgestellt.

Durch den Entwickler des OZG Boards Brandenburg konnte bisher noch keine automatische Schnittstelle zur OZG-Informationsplattform des Bundes (OZG-IP, <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>) hergestellt werden. Somit sind im Rahmen der bundesweiten OZG-Umsetzung de-priorisierte, gelöschte oder neu hinzugefügte Verwaltungsleistungen nach dem 4. November 2021 in diesem Bericht nicht



berücksichtigt. Unterdessen (seit 12. Oktober 2022) funktioniert die Schnittstelle vollumfänglich, sodass bundesweite Änderungen des offiziellen OZG-Umsetzungskataloges auch direkt in die jeweiligen Projektakten im OZG Board Brandenburg integriert werden.

Grundsätzlich stellen die ausgewerteten Daten im OZG Board Brandenburg lediglich eine Momentaufnahme dar. Diese sind fluide, nicht nur aufgrund bundesweiter Änderungen, sondern auch insbesondere, weil Eintragungen jederzeit von den Ressorts vorgenommen werden können. Über die Zeit können sich z. B. Anpassungen bzw. Neubewertungen hinsichtlich der Zuständigkeiten, Reifegrade und Nachnutzungsoptionen ergeben. Des Weiteren wird das Tool mit der Zeit weiterentwickelt und hat bereits mehrere Ausbaustufen durchlaufen, indem u. a. neue Eingabefelder hinzugekommen sind und bereits vorhandene Eingabearten ausgebaut wurden.

## 2 Faktoren der OZG-Umsetzung in Brandenburg

Zweifelsohne handelt es sich bei der OZG-Umsetzung um einen disruptiven Prozess und um eine komplexe Aufgabe, die im föderalen Geflecht nur durch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen zu bewerkstelligen ist. Im Mittelpunkt der bundesweiten Umsetzung steht das Einer-für-Alle (EfA)-Prinzip (vgl. [Beschluss 2020/39 des IT-Planungsrats](#); [Beschluss der MPK vom 10. Juni 2021](#)), zu dessen Anwendung auch die Brandenburgischen Ressorts grundsätzlich verpflichtet sind (vgl. [Pressemitteilung der StK zum Digitalkabinett am 7. September 2021](#)).

Darüber hinaus hat der IT-Planungsrat in seiner Sondersitzung am 2. Mai 2022 beschlossen (vgl. [Beschluss 2022/20 des IT-Planungsrats](#)), dass insgesamt 35 „Einer-für-Alle“ (EfA)-Leistungen priorisiert werden, die bis Ende dieses Jahres flächendeckend online verfügbar gemacht werden sollen. Daraufhin hat das MIK Ressortgespräche vom 30. Mai bis 20. Juni 2022 unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Brandenburgischen IT-Dienstleisters (ZIT-BB) geführt, um die Übernahme und die technische Einbindung der priorisierten EfA-Leistungen zu forcieren, die von den anderen Ländern (Themenfeldfederführern) bereits zur Nachnutzung bereitgestellt wurden.

Abseits der bundesweiten Beschlüsse existieren in jedem Bundesland weitere spezifische Rahmenbedingungen, welche die Grundlage für die Verwaltungsdigitalisierung bilden, sowie Vorgaben, die es zu beachten gilt. Aus diesem Grund werden nachfolgend organisatorische, rechtliche, finanzielle und technische Aspekte in den Blick genommen, welche das Gelingen der OZG-Umsetzung und insbesondere der EfA-Nachnutzung im Land Brandenburg maßgeblich beeinflussen und überdies Umsetzungsbarrieren hervorrufen können.

Zentrale Hemmnisse für die OZG-Umsetzung sind derzeit die Nichtübertragbarkeit von OZG-Mitteln, die nicht gesicherte Weiterfinanzierung von OZG-Umsetzungsmaßnahmen und die mangelnde finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von OZG-Maßnahmen. Neben diesen Finanzierungsproblemen, die sich auch durch die aktuelle Landeshaushaltssituation verstärkt haben, bestehen gegenwärtig weitere Hürden, wie beispielsweise die Unsicherheiten über den Regelungsgehalt eines vom Bund

angekündigten OZG 2.0, die vergaberechtsfreie Weitergabe von Leistungen der Themenfeldführer an die Kommunen (insbesondere mit Blick auf die Landkreise) oder die Bereitstellung von Schnittstellen durch bzw. für die Fachverfahrensanbieter.

## 2.1 Organisatorische Dimension

Grundsätzlich ist jede Behörde und jede Organisation in Brandenburg für die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen eigenständig verantwortlich. Die Umsetzung des OZG und die Nachnutzung von Online-Diensten erfolgt im Land Brandenburg entlang der politisch-strategischen Ressortverantwortungen auf der Grundlage der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden. Daher gilt in Brandenburg der Leitsatz „Die Digitalisierungsverantwortung folgt der Fachverantwortung“. Das MIK ist für die OZG-Gesamtkoordination und für das landesweite Monitoring in Brandenburg zuständig. Zudem verfügt jedes Ressort über eigene OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren, die als fachliche Schnittstelle fungieren. Die OZG-Umsetzung in Brandenburg ist somit durch eine Vielzahl an beteiligten Akteuren und deren Interdependenzen geprägt, hierzu zählen u. a.:

- die Brandenburgischen Ministerien und ihre nachgeordneten Behörden,
- die Hochschulen, Kammern und Sozialversicherungsträger,
- die Brandenburgischen Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise,
- die Kommunalen Spitzenverbände – den Städte- und Gemeindebund Brandenburg und den Landkreistag Brandenburg,
- die TUIV-AG Brandenburg,
- den Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB), inklusive des Kommunalen Anwendungszentrums (Kaz),
- den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) und
- die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (LDA).

Die benannten Beteiligten müssen jedoch auch über ausreichende personelle Ressourcen verfügen, um den OZG-Umsetzungsprozess im Allgemeinen und hunderte EfA-Nachnutzungsprojekte im Speziellen vollumfänglich (mit-)gestalten und begleiten zu

können. Der in vielen Branchen immanente (IT-)Fachkräftemangel, verschärft durch den demografischen Wandel, kann auch für die öffentliche Verwaltung konstatiert werden. Die landes- und kommunalseitig angespannte Stellen- und Personalsituation muss meist zu Lasten des vorhandenen Personals kompensiert werden. Die dann notwendige Prioritätensetzung obliegt jedem Ressort bzw. Fachbereich selbst.

## 2.2 Rechtliche Dimension

Den Themenfeldfederführern (jeweils umsetzende Bundesländer) obliegt die Entscheidung, welches rechtliche Nachnutzungsmodell für welchen anzubietenden Online-Dienst gewählt wird. Im Wesentlichen bestehen derzeit vier rechtliche Optionen für die EfA-Nachnutzung: 1. FIT-Store, 2. govdigital, 3. Kommunalvertreter-Modell (auch sog. NRW-Modell genannt) oder 4. Verwaltungsvereinbarung.

Im Folgenden wird skizziert, welche dieser Nachnutzungsmodelle für die Brandenburgischen Landesbehörden und Kommunen Anwendung finden können. Dabei wird u. a. Bezug genommen auf die von der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) bereit gestellte Übersicht zur EfA-Nachnutzung und den EfA-Nachnutzungsmodellen (vgl. [FITKO-Webseite](#)), welche verschiedene Rechtsalternativen für den Bezug und die Nachnutzung von EfA-Leistungen ohne Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gem. Teil 4 Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 97 ff. GWB) beschreibt.

### 2.2.1 FIT-Store

Landesbehörden können EfA-Leistungen anderer Länder unter Nutzung der dafür vorgesehenen Software as a Service (SaaS)-Vertragstypen (Download unter: <https://www.fitko.de/fit-store>) direkt über den FIT-Store durch Kontrahierung mit der FITKO beziehen und nachnutzen.

Rechtsgrundlage für den vergaberechtsfreien Leistungsbezug ist § 108 Abs. 1 bis 5 GWB, da die FITKO als gemeinsam von Bund und Ländern errichtete und kontrollierte Anstalt (Art. 5 ff. IT-Staatsvertrag) befugt ist, Inhouse-Geschäfte im Sinne der genannten Rechtsvorschrift gegenüber den Ländern zu tätigen.

## 2.2.2 govdigital

Da weder die Kommunen noch ihre Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene zu den Trägern der FITKO zählen, ist ein direkter Bezug von EfA-Leistungen aus dem FIT-Store über die FITKO durch die Kommunen ohne Ausschreibung vergaberechtlich nicht möglich. Dies soll durch das so genannte Genossenschaftsmodell der govdigital geheilt werden. Für Brandenburgische Kommunen als Mitglieder der DIKOM besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Bezuges von EfA-Leistungen aus dem FIT-Store über die govdigital, zu deren Genossenschaftsmitgliedern sowohl die FITKO als auch die ProVitako, deren Mitglied die DIKOM ist, zählen; aufgrund der Verkettung von Inhouse-Beziehungen werden auch hier aus Sicht der Länder die Voraussetzungen für den vergaberechtsfreien Bezug von EfA-Leistungen nach § 108 Abs. 1 bis 5 GWB als erfüllt angesehen. Alternativ wäre nach den vorstehenden Grundsätzen auch der Direkterwerb einer Mitgliedschaft bei der ProVitako oder der govdigital durch eine Kommune des Landes Brandenburg denkbar, um die vergaberechtliche Voraussetzung eines Inhouse-Geschäfts abzubilden. Die Mitgliedschaft in der DIKOM steht auch den Landkreisen des Landes Brandenburg offen.

Bislang sind 22 Städte, 20 Gemeinden und 13 Ämter Mitglied der DIKOM (Stand Juli 2022, siehe [Änderungssatzung der DIKOM](#)), d. h. diese Kommunen haben die Möglichkeit, EfA-Leistungen gemäß dem beschriebenen Modell govdigital nach zu nutzen. Auf Kreisebene wird durch den Landkreistag Brandenburg eine andere Lösung präferiert. Danach wird eine Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) empfohlen, da der kommunale IT-Dienstleister im Freistaat Sachsen nach seiner Struktur und seinem Leistungsangebot stärker auf die Bedarfe von Landkreisen zugeschnitten sei. Die Entscheidungsprozesse auf Kreisebene sind gegenwärtig noch anhängig.

### 2.2.3 Kommunalvertreter-Modell („NRW-Modell“)

Der Beitritt einer Kommune zu der als Kommunalvertreter-Modell bezeichneten interöffentlichen Kooperationsvereinbarung (iöV) (vgl. [FITKO-Übersicht, Ziff. 1.3](#)) hätte rechtlich aufgrund von § 108 Abs. 6 GWB zur Bedingung, dass jeder Kooperationspartner einen eigenen Leistungsanteil zur Entwicklung oder Bereitstellung eines oder mehrerer OZG-Leistungsangebote in die Zusammenarbeit einbringen müsste. Lediglich finanzielle Beiträge reichen hiernach als Kooperationsbeitrag nicht aus.

Diese Voraussetzung können – auch nach Einschätzung der Kommunalen Spitzenverbände Brandenburgs – allenfalls durch wenige Brandenburgische Kommunen erfüllt werden. Dem entsprechend ist das Kommunalvertreter-Modell NRW nach seiner Zielstellung vorrangig auf den Beitritt größerer IT-Dienstleister oder kommunaler IT-Verbände ausgerichtet, die ihrerseits bereits eine Vielzahl von Kommunen im Wege von Inhouse-Beziehungen im Sinne des § 108 Abs. 1 bis 5 GWB bündeln.

### 2.2.4 Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern (umsetzendes und nachnutzendes Land) oder dem Bund und den Ländern wirken nur inter partes und nicht gegenüber den Kommunen. Dies kann als vergaberechtlich zulässig angesehen werden, wenn auf das Bund-Länder-Verwaltungsdachabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (vgl. [Dachabkommen](#)) Bezug genommen wird und dieses ausdrücklich als Grundlage in der Verwaltungsvereinbarung genannt ist. Das Dachabkommen greift bereits in seiner Präambel die länderübergreifende Zusammenarbeit gemäß Art. 91c GG auf und stellt insofern den Kontext zum Kooperationsmodell nach § 108 Abs. 6 GWB und der dem zugrunde liegenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) her. In dem Dachabkommen wird insbesondere auch der gegenseitige Leistungsaustausch nach dem Grundsatz „Einer für Alle“ (EfA-Prinzip) als Grundlage des vorbezeichneten vergaberechtlichen Befreiungstatbestandes geregelt. Damit lassen sich die Voraussetzungen der Zusammenarbeit zur Erreichung gemeinsamer Ziele im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 1 GWB auf Länderebene als erfüllt ansehen.

Über die Bund-Länder-Zusammenarbeit hinausgehende Verwaltungsvereinbarungen unter Einbeziehung der Kommunalebene entsprechen dem Kommunalvertretermodell NRW, so dass auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.3 verwiesen werden kann.

Verwaltungsabkommen, denen nicht das EfA-Prinzip im Sinne des OZG-Dachabkommens zugrunde liegt (z. B. Länderkooperationen außerhalb einer Themenfeldführerschaft), müssten in vergleichbarer Weise die Kooperationsanforderungen des § 108 Abs. 6 GWB erfüllen.

## 2.3 Finanzielle Dimension

Allgemein fallen im Rahmen der OZG-Umsetzung Kosten für die Erstentwicklung, den Betrieb, die Wartung, den Support sowie die Weiterentwicklung von Online-Diensten an. Die genauen Nachnutzungskosten von EfA-Lösungen für das Land bzw. die Kommunen variieren je nach digitalisierter Verwaltungsleistung. Diese hängen einerseits davon ab, wie viele Länder bzw. Kommunen sich einer Nachnutzungsallianz anschließen und werden andererseits vom gewählten Verteilungsschlüssel für die Kosten bestimmt (vgl. [Beschluss 2021/24 des IT-Planungsrats](#)).

Um die flächendeckende OZG-Umsetzung zu beschleunigen und die Länder finanziell zu unterstützen, hatte der Bund den Themenfeldfederführern Konjunkturmittel in Höhe von rund 3 Milliarden Euro bereitgestellt (vgl. [Beschluss 2020/39 des IT-Planungsrats](#)). Diese Mittel zur Deckung der Kosten der Referenzimplementierung, des Rollouts und des Betriebes (1 Jahr) von EfA-Lösungen stehen allerdings nur noch bis Ende dieses Jahres zur Verfügung. Obgleich kein vollständiger Mittelabfluss zu verzeichnen ist (vgl. [Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke](#), Drucksache 20/3140, S. 9 f.), sieht der Entwurf des Bundeshaushalts für 2023 keine Mittelübertragung aus dem Corona-Konjunkturpaket in das Jahr 2023 vor. Darüber hinaus ist keine anderweitige finanzielle Kompensation zu Gunsten der Länder erkennbar, sodass aktuell eine Folgefinanzierung über 2022 hinaus noch offen und nicht sichergestellt ist. Dies kann nicht nur die bundesweite OZG-Umsetzung, sondern

insbesondere auch die weitere Entwicklung und den Rollout von Leistungen aus dem Brandenburgischen Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ gefährden.

Unterdessen befindet sich Brandenburg aufgrund der derzeitigen Situation (u. a. Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Energiekrise) in einer angespannten Haushaltslage. Obgleich der Landeshaushalt 2023/2024 noch nicht beschlossen wurde, ist der Digitalisierungsbereich massiven Einsparvorgaben unterworfen. Die geplanten Kürzungen verringern die haushälterischen Spielräume aller Brandenburgischen Ressorts.

Grundsätzlich sind die Kommunen ebenso rechtlich zur OZG-Umsetzung verpflichtet, weshalb sie auch eine geeignete finanzielle Vorsorge treffen müssen (vgl. auch [Beschlussempfehlung und Bericht des AIK](#), Drucksache 7/6252, S. 2). Gleichwohl unterstützt das Land Brandenburg seine Kommunen finanziell bei dieser Mammutaufgabe. So stellt das Land den Kommunen die IT-Basiskomponenten zur entgeltfreien Mitnutzung bereit (vgl. § 14 Abs. 2 i. V. m. § 11 BbgEGovG). Darüber hinaus steht der Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB), welcher ein zentrales Instrument zur Erfüllung der Anforderungen des OZG ist (Anschluss an den Portalverbund), allen Brandenburgischen Kommunen kostenfrei zur Verfügung.

Im Entwurf des Landeshaushalts für 2023/2024 wurde ab dem Jahr 2023 ein zentrales OZG-Budget in Höhe von 1,5 Millionen Euro etatisiert, um auf OZG-Nachnutzungsangebote (EfA-Leistungen) flexibel reagieren zu können. Das Budget dient als Reserve, um in den Ressorteinzelplänen nicht veranschlagte neue bzw. zusätzliche Ausgaben für OZG-Projekte zu flankieren. Zudem sieht der Einzelplan des MIK eine Finanzierung der Betriebs- bzw. Wartungs- und Pflegekosten der kommunalen Brandenburgischen Ausländerbehörden für die Online-Dienste im Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ vor. Des Weiteren fördert das MIK im Jahr 2022 die DIKOM mit 1,5 Millionen Euro für den Aufbau der kommunalen IT-Infrastruktur (u. a. Entwicklung eines Kommunalportals) als Teil der OZG-Umsetzung; hierbei erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen der DIKOM und dem ZIT-BB, um insbesondere bei der Einbindung von IT-Basiskomponenten in die kommunale IT-Infrastruktur Parallelentwicklungen zu verhindern. Nicht unerwähnt bleibt die vom Land in



Verantwortung des MIK gewährte Förderung der Smart Village App, mit der die Kommunen ihr kommunales Digitalisierungsangebot unterbreiten können.

## 2.4 Technische Dimension

Das Land Brandenburg hat mit der Bereitstellung der IT-Basiskomponenten die notwendige Infrastruktur für die medienbruchfreie Abwicklung von Online-Verwaltungsleistungen geschaffen. Um Online-Dienste (EfA-Leistungen) tatsächlich nach nutzen zu können, muss die technische Interoperabilität der einzelnen Komponenten geprüft und gewährleistet werden. Diesbezüglich bedarf es einer ebenenübergreifenden Abstimmung und Einhaltung von Standards. Im Hinblick darauf bilden die IT-Architekturrichtlinien des föderalen IT-Architekturboards einen ersten Rahmen (vgl. [Beschluss 2021/37 des IT-Planungsrats](#)). Demnach sollen z. B. XÖV-Standards, welche standardisierte Datenaustauschformate darstellen, angewendet werden. Diese Standards werden von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betreut und weiterentwickelt. Beispielweise wurde der XAusländer-Standard um ein eigenes OZG-Kapitel erweitert und findet im Brandenburgischen Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ Berücksichtigung.

Wenngleich das OZG vordergründig nur die Frontend-Perspektive der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft in den Blick nimmt, ist letztlich die Betrachtung des Backends mit Einbindung der entsprechenden Fachverfahren und Register elementar für den Erfolg der Digitalisierung. Somit ist der Aspekt der Binnendigitalisierung (einschließlich der Sicherstellung des elektronischen Hin- und Rückkanals zwischen Antragstellenden und Verwaltung) von besonderer Bedeutung. Im Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ ist die Einbindung der Fachverfahrenshersteller und die Fachverfahrensanbindung an den Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ auf Grundlage des XAusländer-Standards gelungen (vgl. [Meldung auf OZG Bund-Webseite vom 17.02.22](#)).

## 3 Stand der OZG-Umsetzung in Brandenburg

Die Erhebung und Auswertung der Daten erfolgte auf Grundlage des OZG Boards Brandenburg und auf Ebene der LeiKa-Leistungen. Mit Stand vom 2. September 2022 waren im OZG Board Brandenburg 6077 LeiKa-Leistungen aufgeführt, welche 593 OZG-Leistungen entsprechen. Zu Beginn werden die Zahlen erst in der Gesamtübersicht wiedergegeben und darauffolgend mit den Daten aus dem letzten Bericht vom Vorjahr verglichen. Die Vergleichbarkeit der Zahlen von 2021 und 2022 muss jedoch dahingehend eingeschränkt werden, dass die Daten in den beiden Jahren unterschiedlich erhoben wurden (manuelle Erhebung vs. Nutzung OZG Board Brandenburg) und sich dies auf die Ergebnisse auswirkt.

### 3.1 Gesamt

#### 3.1.1 Zuständigkeiten

Der diesjährige Bericht weist eine höhere Grundgesamtheit an LeiKa-Leistungen (N=6077) als der Bericht von 2021 (N=1894) auf und bildet den offiziellen OZG-Umsetzungskatalog des Bundes (abrufbar unter: <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>, einmalige Registrierung notwendig) ab, da die Daten nicht mehr manuell erhoben werden (vgl. Abb. 1). Damit zeigt sich ein präziseres Bild der tatsächlichen Zuständigkeiten. Derzeit ist das MIK landesseitig mit 801 (13,2%) LeiKa-Leistungen quantitativ am stärksten vom OZG betroffen. Darauf folgen das MSGIV mit 575 LeiKa-Leistungen (9,5%), das MIL mit 414 LeiKa-Leistungen (6,8%), das MWAE mit 370 LeiKa-Leistungen (6,1%) und das MLUK mit 357 LeiKa-Leistungen (5,9%). Die StK ist mit sechs LeiKa-Leistungen am geringsten berührt (0,1%). Aktuell weist das OZG Board Brandenburg 743 LeiKa-Leistungen (12,2%) als ungeklärt aus. Dabei kann es sich einerseits um Leistungen handeln, die sich die zuständigen Stellen (Ressorts) im Tool noch nicht zugeordnet haben. Andererseits können dies mitunter auch Leistungen sein, die den Justizleistungen zuzurechnen sind und damit einer Sonderzuständigkeit unterliegen. Jederzeit können sich Änderungen bezüglich der Zuständigkeiten ergeben, sodass diese Daten generell eine hohe Volatilität aufweisen.

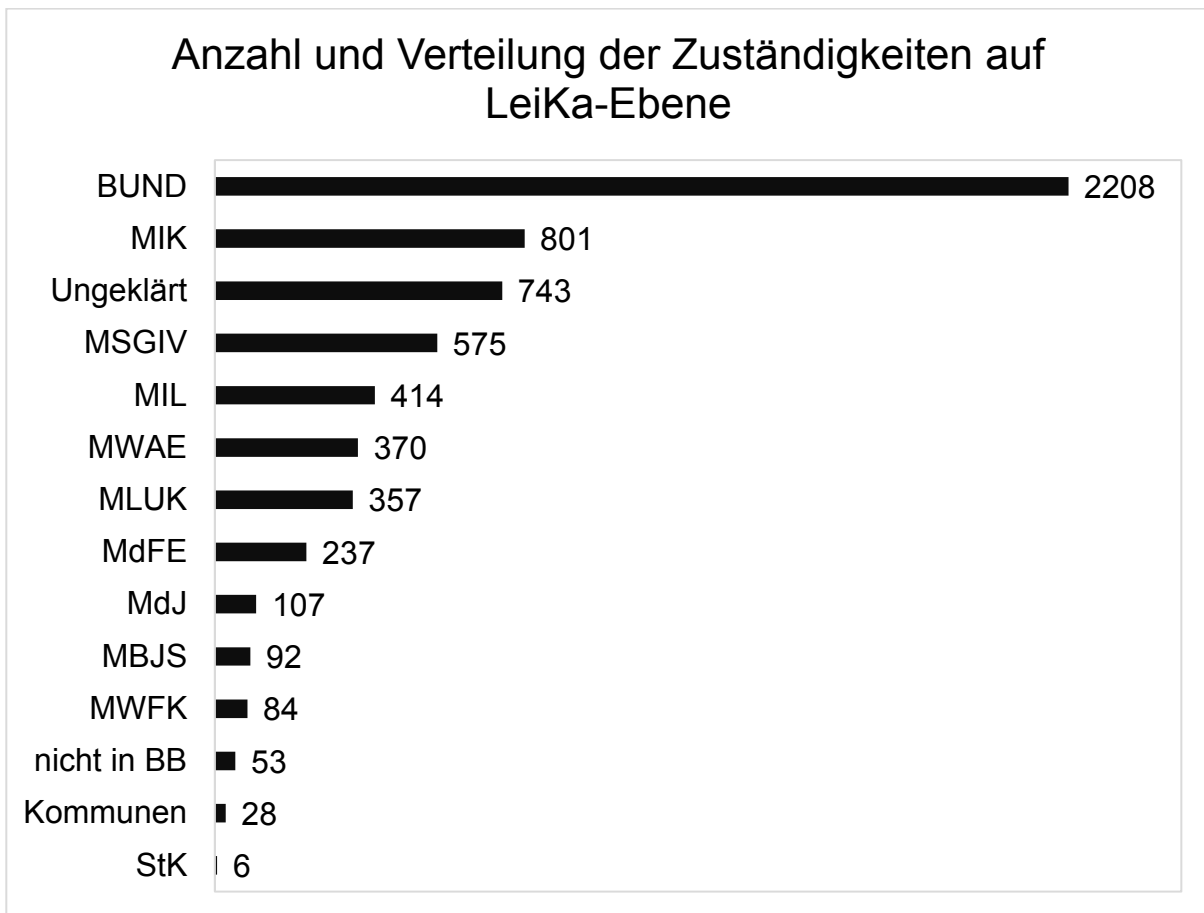


Abb. 1

### 3.1.2 Reifegrade

Als Basis für die Bewertung des Digitalisierungsgrades und damit der OZG-Konformität einer Verwaltungsleistung wird das OZG-Reifegradmodell herangezogen, welches die folgenden fünf Stufen unterscheidet (vgl. [OZG-Webseite Brandenburg](#); siehe auch die Ausführungen diesbezüglich im [OZG Bericht 2021](#), S. 7 f.):

- Stufe 0 – Offline
- Stufe 1 – Information
- Stufe 2 – Formularassistent
- Stufe 3 – Online-Leistung
- Stufe 4 – Online-Transaktion.

Eine Verwaltungsleistung gilt ab Stufe 3 oder höher als OZG-konform, da diese dann einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann.

Die Darstellung der Umsetzungsstände der Verwaltungsleistungen beschränkt sich aktuell im OZG Board Brandenburg auf die Reifegrade 2 bis 4. Die Stufen 0 und 1 werden hingegen nicht abgebildet, da in diesen Fällen weder Online-Formulare noch Online-Dienste zu einer Verwaltungsleistung vorhanden sind. Hinsichtlich der Besonderheiten des MdJ wird auf die Erläuterung in Kapitel 3.2.3 verwiesen.

Derzeit haben bereits 1164 LeiKa-Leistungen den Reifegrad 1 erreicht, d. h. zu diesen Verwaltungsleistungen lassen sich Informationen über das Landesserviceportal Brandenburg (LSP) (verfügbar unter: <https://service.brandenburg.de/service/de/>) abrufen (Stand: 02.09.2022). Dies ist ein Anstieg um 8,8% (102 Leistungen) im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abb. 2). Darüber hinaus werden auf den Internetseiten und auf den Fachportalen der jeweiligen Landesbehörden der Öffentlichkeit aktuell 398 Online-Formulare und Online-Dienste (Reifegrad 2 – 4) zur Verfügung gestellt. Dies stellt einen Rückgang von 13,7 % (63 Leistungen) im Vergleich zu 2021 dar. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Erstens besteht die Möglichkeit, dass die zuständigen Stellen (Ressorts) die Daten, welche 2021 erhoben wurden noch nicht vollständig ins OZG Board Brandenburg übertragen haben. Zweitens können Neubewertungen und Nachjustierungen hinsichtlich der Einordnung von Online-Lösungen entlang der Reifegrade stattgefunden haben (vgl. dazu auch die Ausführungen der Ressorts in den Kapiteln 3.2.1 – 3.2.10).

Ungeachtet dessen ist ein deutlicher Zuwachs hinsichtlich der LeiKa-Leistungen mit Reifegrad 3 zu verzeichnen (vgl. Abb. 2). Die Zahl dieser digitalisierten Leistungen hat sich mehr als verdoppelt, von 36 auf 85. Insgesamt sind bereits 88 von den 398 online verfügbaren Verwaltungsleistungen OZG-konform digitalisiert (Reifegrade 3 – 4). Die meisten OZG-konformen Verwaltungsleistungen (Reifegrade 3 – 4) bietet derzeit das MIL mit seinen nachgeordneten Behörden (25) und das MWFK bzw. die Hochschulen des Landes Brandenburg (21) der Öffentlichkeit an. 107 der 398 Leistungen mit den Reifegraden 2 – 4 können bereits zentral über das Landesserviceportal abgerufen werden. Die Ressorts und die Fachbereiche der Landesverwaltung werden in Zusammenarbeit mit der im MIK angesiedelten FIM-Landesredaktion dafür Sorge tragen, dass die weiteren 291 Online-Formulare und Online-Dienste auf dem Landesserviceportal – durch Hinterlegung im Redaktionssystem des BUS-BB – verfügbar gemacht werden.

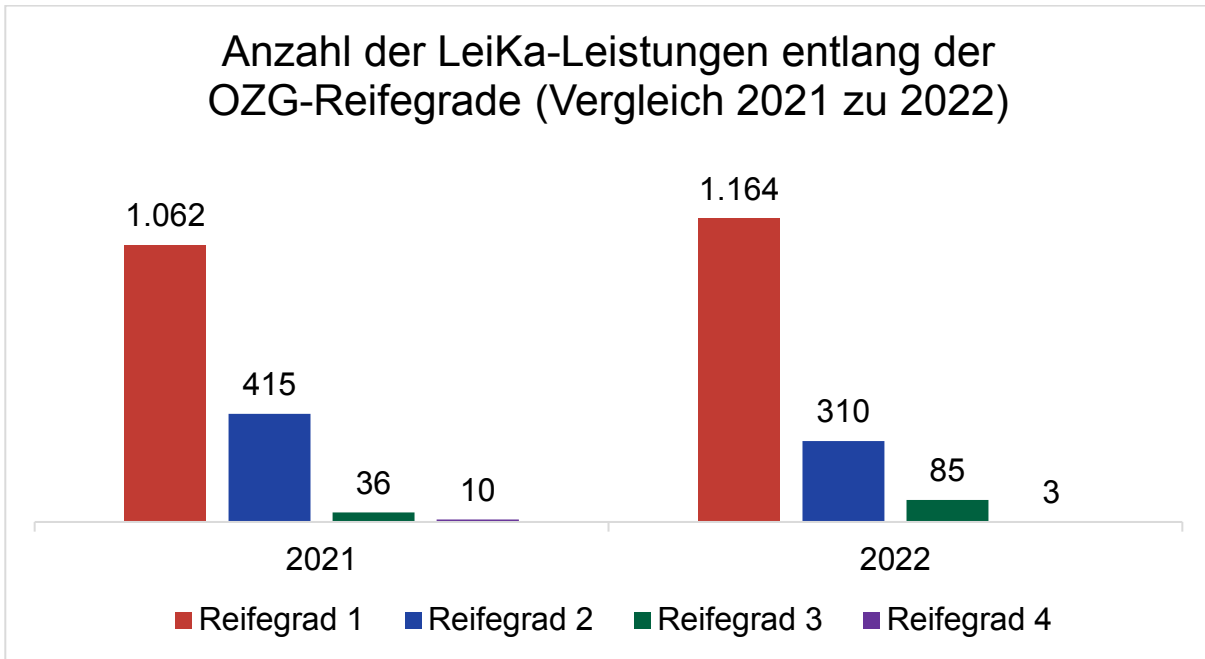


Abb. 2

Die meisten Online-Formulare und Online-Dienste mit den Reifegraden 2 bis 4 werden den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft aktuell bereitgestellt durch folgende Ministerien und ihre nachgeordneten Bereiche: MIK (70), das MWAE (64), MIL (62), MSGIV (51) und MdFE (50) (vgl. Abb. 3). Die detaillierten Aufschlüsselungen pro Ressort können den nachfolgenden Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.10 entnommen werden.

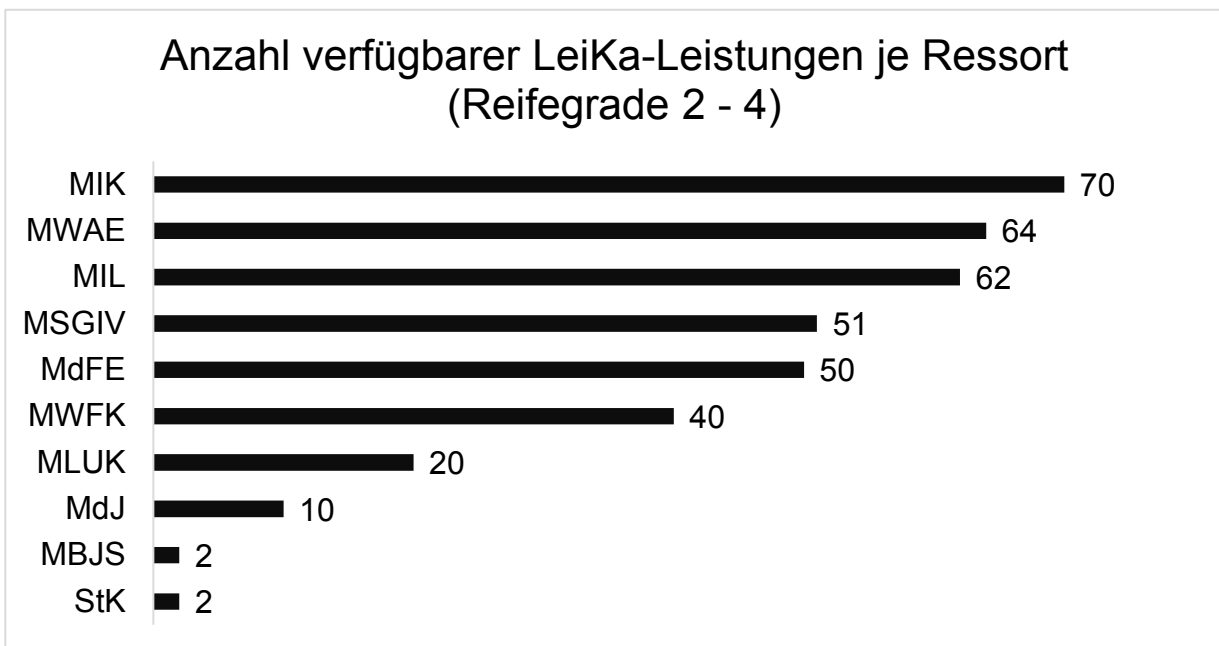


Abb. 3

### 3.1.3 EfA-Nachnutzungsangebote

Dem Land Brandenburg liegen aktuell 726 Nachnutzungsangebote (LeiKa-Ebene) aus den OZG-Themenfeldern vor (vgl. Abb. 4). Damit ist eine deutlich positive Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, als lediglich 78 EfA-Leistungen zur (potenziellen) Nachnutzung angeboten wurden. In diesem Zusammenhang muss jedoch einschränkend darauf hingewiesen werden, dass im Jahr 2021 die Zahl der EfA-Nachnutzungsangebote noch händisch auf OZG-Ebene erhoben wurde. In diesem Jahr fand die Datenerhebung auf LeiKa-Ebene mithilfe des OZG Board Brandenburg statt, sodass sich ein differenzierteres Nachnutzungsbild ergibt.

Die Menge an Nachnutzungsangeboten je Ressort variiert stark und korreliert mit der Anzahl an LeiKa-Leistungen, für die ein Ministerium zuständig ist. Die meisten Angebote liegen in politisch-strategischer Verantwortung der folgenden Ressorts: MSGIV (166), MIK (142), MIL (124) und MWAE (89). Konkreten Zahlen pro Ministerium können den nachfolgenden Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.10 entnommen werden.



Abb. 4

Mehr als 95% der durch die Themenfeldfederführer angebotenen EfA-Leistungen werden die Ressorts nachnutzen bzw. für eine Nachnutzung prüfen (vgl. Abb. 5). Im Detail planen die Ressorts bereits jetzt mehr als die Hälfte (435 von 726) dieser angebotenen bzw. in Aussicht gestellten Online-Verwaltungsleistungen nach zu nutzen. 100 der 726 Leistungen sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. nachnutzbar. 156 Nachnutzungsangebote werden derzeit in den Ministerien geprüft. Bei 35 von 726 (4,8%) Angeboten ist derzeit keine EfA-Nachnutzung geplant. Gründe hierfür können sein, dass eine landeseigene Lösung schon vorliegt bzw. aktuell umgesetzt wird.

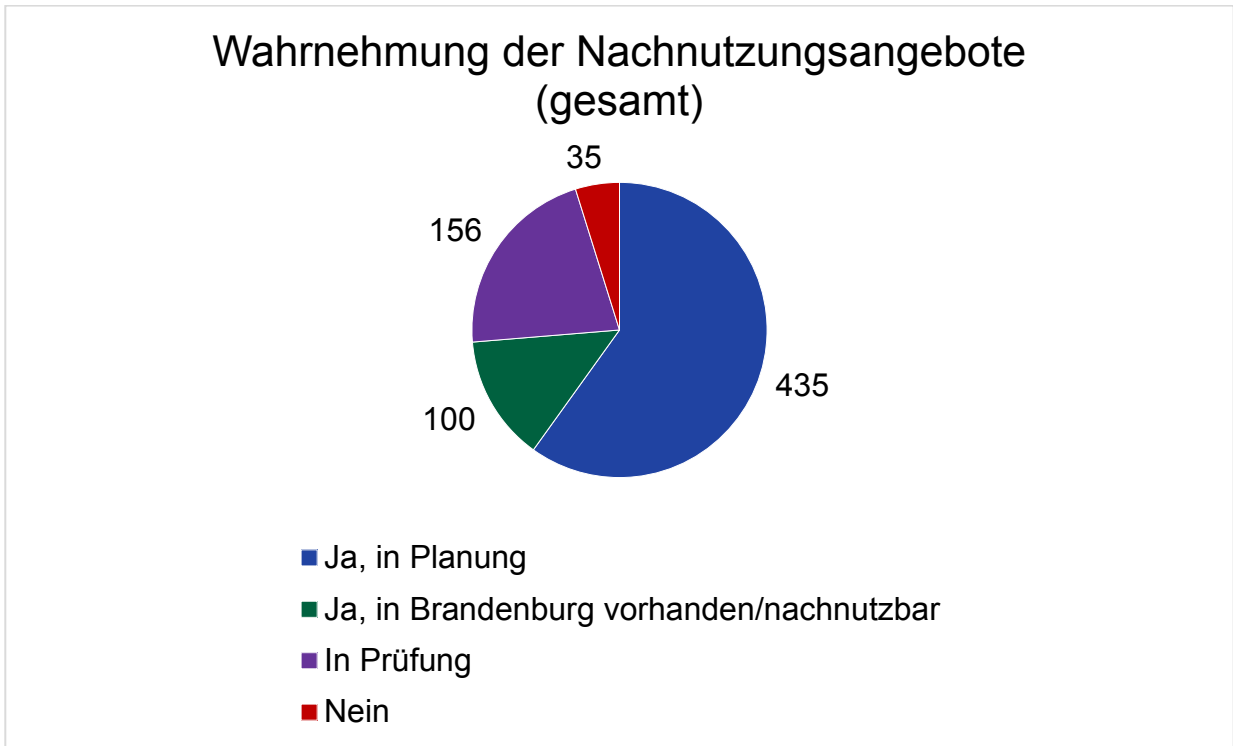


Abb. 5

### 3.1.4 Kommunaler Vollzug und Mitarbeit

Bei 598 von insgesamt 6077 LeiKa-Leistungen ist eine kommunale Betroffenheit gegeben, d. h. die jeweilige Leistung wird auf kommunaler Ebene vollzogen. Seit Einführung des OZG Board Brandenburg besteht für die Ressorts die Möglichkeit, anzuzeigen, für welche Umsetzungsprojekte bzw. Nachnutzungsangebote (auf LeiKa-Ebene) Kommunen aktiv zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung gesucht werden. Dies betrifft insgesamt 144 Leistungen (vgl. Abb. 6) in Zuständigkeit des MIL (50), des MIK (40), des MLUK (26), des MSGIV (18) und des MWFK (7) sowie des MBSJ (3).



Abb. 6

## 3.2 Ressorts

Generell sind alle Ministerien in Brandenburg gleichermaßen zur OZG-Umsetzung, insbesondere zur Anwendung des EfA-Prinzips, verpflichtet, jedoch sind sie in unterschiedlichem Maße betroffen. Nachstehend wird deshalb nochmals detailliert ressortweise der OZG-Umsetzungsstand in Brandenburg aufgeführt und fachliche Schwerpunkte sowie Herausforderungen der einzelnen Häuser hervorgehoben.



### 3.2.1 Staatskanzlei

Anzahl der LeiKa-Leistungen



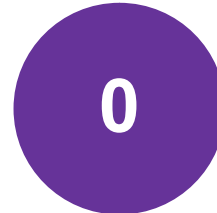
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 2)



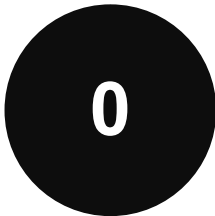
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 3)



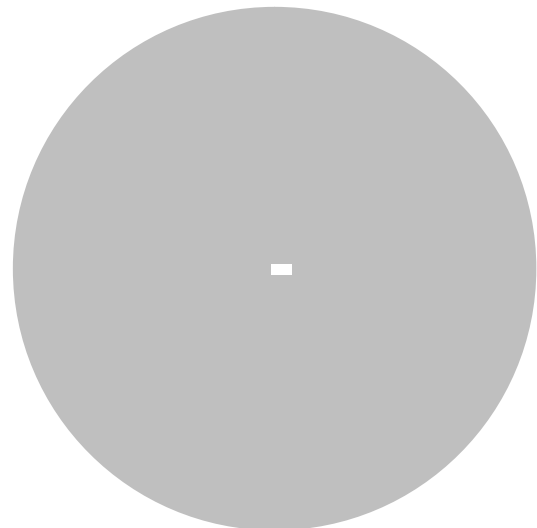
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 4)



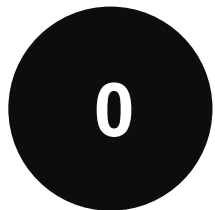
Anzahl der  
Nachnutzungsangebote



Wahrnehmung der  
Nachnutzungsangebote

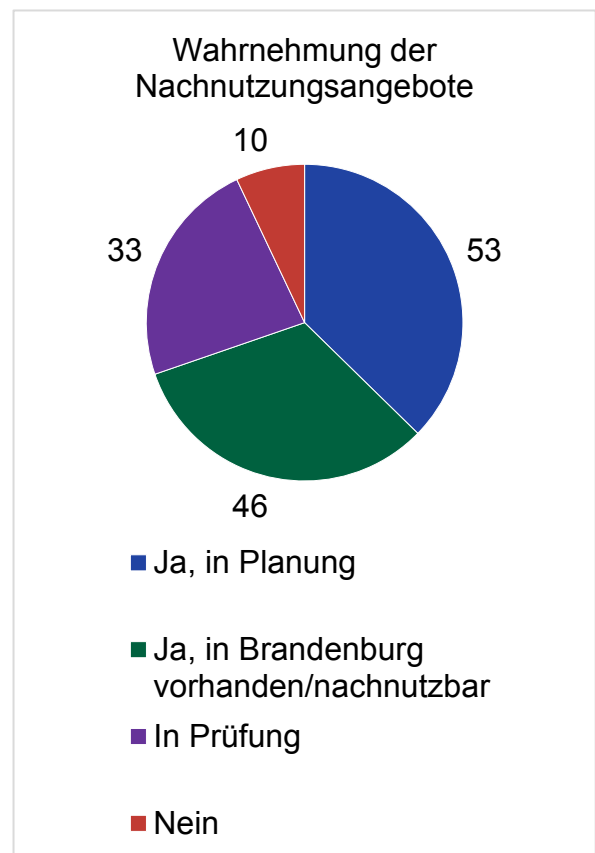
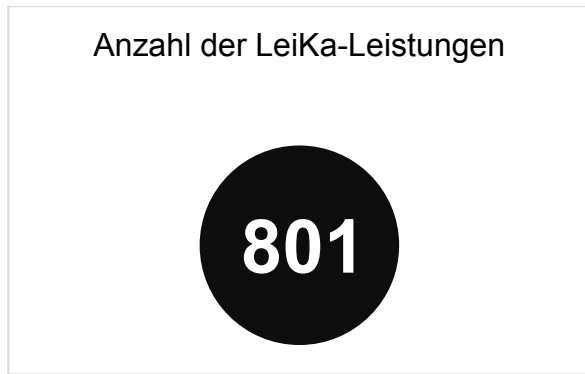


Anzahl der LeiKa-Leistungen,  
für die Kommunen zur Mitarbeit  
bzw. Nachnutzung gesucht  
werden



In der Zuständigkeit der Staatskanzlei liegen sechs LeiKa-Leistungen, welche die OZG-Leistungen „Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit“ und „Zuwendung von Mehrlingsgeburten“ umfassen. Die Leistung „Ehrenamtskarte“ weist aktuell den Reifegrad 2 auf. Die Leistung „Zuwendungen bei Mehrlingsgeburten Gewährung“ ist bereits digitalisiert. Aktuell liegt für keine Leistung ein EfA-Nachnutzungsangebot vor und es wird auch keine Kommune für eine Mitarbeit gesucht.

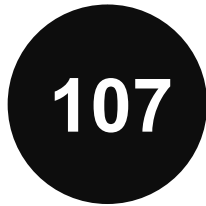
### 3.2.2 Ministerium des Innern und für Kommunales



Mit 801 LeiKa-Leistungen ist das MIK landesweit am stärksten vom OZG betroffen. Die Leistungen betreffen sowohl den zivilen MIK-Bereich, als auch den polizeilichen Bereich. 58 Leistungen weisen bereits den Reifegrad 2 auf. Dazu zählt insbesondere die Leistung „Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit“ aus dem eigenen Themenfeld „Ein- und Auswanderung“, sowie Leistungen im Vermessungswesen wie bspw. „Liegenschaftskarte Auszug“. Darüber hinaus sind im Zuständigkeitsbereich des MIK bereits zwölf Leistungen OZG-konform digitalisiert u. a. auch im Vermessungswesen und im Bereich Wahlen. Aktuell liegen dem MIK 142 Nachnutzungsangebote vor. Davon sollen 53 nachgenutzt werden. 46 Angebote sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. konkret nachnutzbar und 33 befinden sich in Prüfung. Lediglich zehn Angebote sollen nicht nachgenutzt werden. Bei 40 LeiKa-Leistungen ruft das Ministerium die Kommunen zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung auf. Dies betrifft u. a. Leistungen im Themenbereich „Familie und Kind“ wie bspw. „Eheschließung“ und „Familiename Änderung“.

### 3.2.3 Ministerium der Justiz

Anzahl der LeiKa-Leistungen



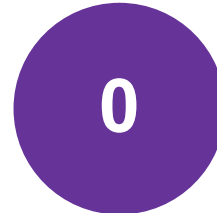
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 2)



Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 3)



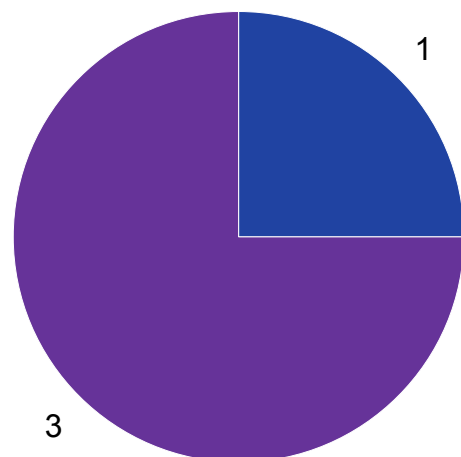
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 4)



Anzahl der  
Nachnutzungsangebote

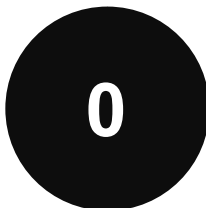


Wahrnehmung der  
Nachnutzungsangebote



■ Ja, in Planung ■ In Prüfung

Anzahl der LeiKa-Leistungen,  
für die Kommunen zur Mitarbeit  
bzw. Nachnutzung gesucht  
werden



In der Zuständigkeit des Justizministeriums liegen 107 LeiKa-Leistungen. Bislang haben zehn Leistungen den Reifegrad 2 erreicht. Dazu zählen z. B. die Leistungen „Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung von Personen“, „Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt im öffentlichen Dienst Gestattung“ und „Europäischer Rechtsanwalt Zulassung“. Derzeit liegen dem MdJ vier Nachnutzungsangebote vor, von denen eins nachgenutzt werden soll und sich drei Leistungen noch in Prüfung befinden. Das Justizministerium sucht aktuell keine Kommune für eine Mitarbeit.

Die Pflicht zur Digitalisierung für das MdJ erstreckt sich nicht nur auf Verwaltungsleistungen gemäß § 9 VwVfG, sondern umfasst auch Leistungen der Rechtspflege, für die Informationen bereitzustellen sind. Der diesbezügliche Umsetzungsstand wird hier nicht wiedergegeben, da sich die Darstellung auf die Reifegrade 2, 3 und 4 beschränkt. Die nach der SDG-Verordnung unterliegenden Leistungen der Rechtspflege sind jedoch in die Angabe der vom MdJ zu digitalisierenden Leistungen enthalten.

### 3.2.4 Ministerium der Finanzen und für Europa

Anzahl der LeiKa-Leistungen



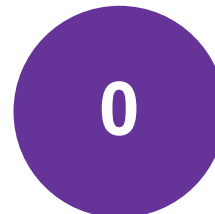
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 2)



Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 3)



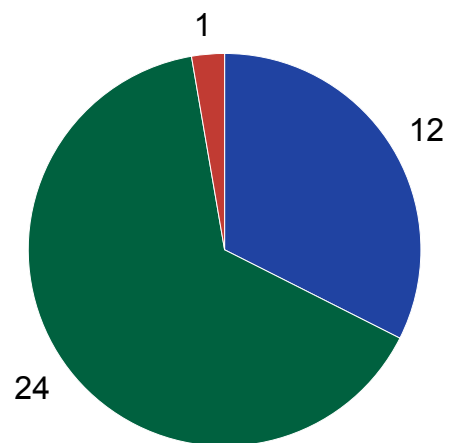
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 4)



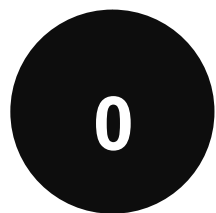
Anzahl der  
Nachnutzungsangebote



Wahrnehmung der  
Nachnutzungsangebote



Anzahl der LeiKa-Leistungen,  
für die Kommunen zur Mitarbeit  
bzw. Nachnutzung gesucht  
werden



- Ja, in Planung
- Ja, in Brandenburg vorhanden/nachnutzbar
- Nein

Im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums liegen aktuell 237 LeiKa-Leistungen. Für 34 dieser Leistungen liegt bereits ein Online-Formular vor (Reifegrad 2). 16 Leistungen im Steuerbereich sind bereits OZG-konform digitalisiert. Derzeit liegen dem MdFE 37 Nachnutzungsangebote vor. Das Ministerium bzw. seine nachgeordneten Bereiche planen zwölf dieser Leistungen nachzunutzen. 24 LeiKa-Leistungen von 37 sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. nachnutzbar.

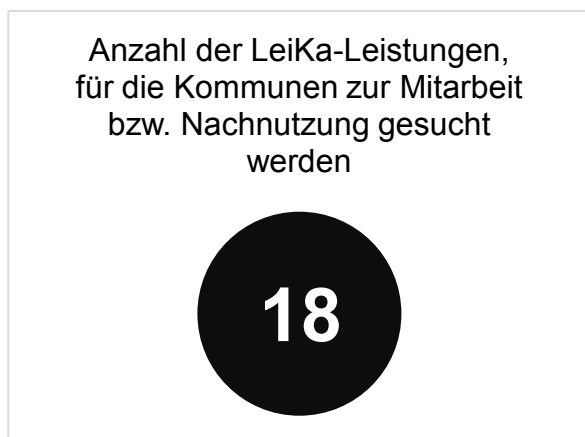
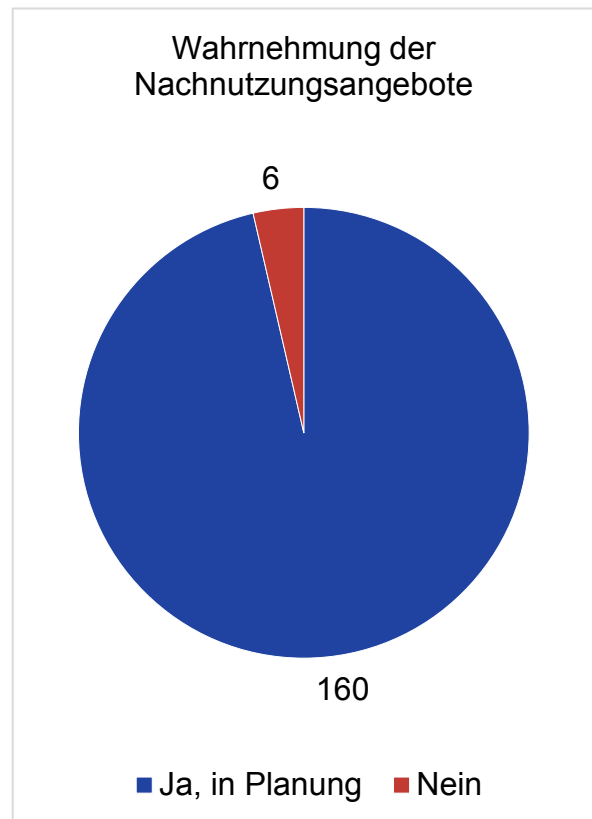
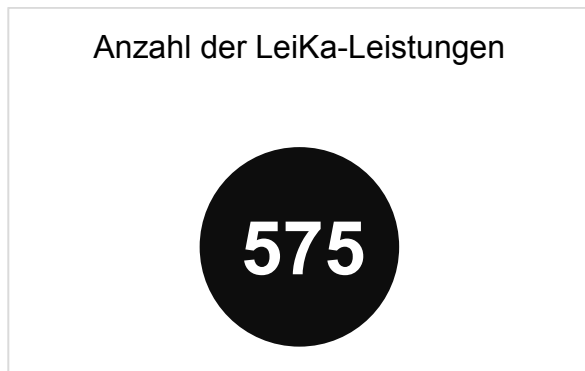
Die OZG-Umsetzung für die Steuerverwaltung erfolgt im Rahmen des länderübergreifenden Verwaltungsabkommens KONSENS. Sie beinhaltet das Koordinierungsprojekt OZG (KiOZG), welches dem Verfahren ELSTER zuzuordnen ist, den Status der OZG-Leistungen und die Meilensteinplanung. Das Projekt ist seit 02.05.2021 aufgesetzt. Derzeit befasst sich das OZG-Koordinierungsprojekt mit einer Arbeitsliste aus der sich OZG- bzw. LeiKa-Leistungen mit Steuerbezug ergeben. Es wurden 80 LeiKa-Leistungen identifiziert, davon 39 im Themenfeld Steuern und Zoll, 24 im Themenfeld Unternehmensführung und -entwicklung, neun im Themenfeld Bauen und Wohnen, sechs im Themenfeld Engagement und Hobby sowie jeweils eine im Themenfeld Querschnittsleistungen und im Themenfeld Forschung und Förderung.

Im Wesenskern wurden OZG-Leistungen im Bereich der Einkommensteuer, der steuerlichen Anmeldung, der Umsatzsteuer, der Kapitalertragsteuer sowie für Steuerfreibeträge umgesetzt.

Die Umsetzung einzelner außerhalb von KONSENS liegender OZG-Leistungen unterliegt einer Verzögerung, da als EfA-Dienst angebotene Leistungen nicht mehr durch den Themenfeldinhaber (Mecklenburg-Vorpommern, Themenfeld Bauen und Wohnen) weiterentwickelt werden. Konkret betroffen sind drei Leika-Leistungen im Bereich der OZG-Leistung 10542 „Steuerrechtliche Vergünstigung Baudenkmale, Gebäude in Denkmalbereich, schutzwürdige Kulturgüter“. Mit Umstellung des Nachnutzungsmodells auf FIM-basierte Eigenentwicklung muss durch das MdFE eine eigenständige Umsetzung gewährleistet und beauftragt werden. Im Rahmen der eigenständigen Entwicklung eines digitalen Antragsformulars (Reifegrad 2) wird eine Zusammenarbeit zur Nachnutzung auf kommunaler Ebene angestrebt. Die Verantwortung bleibt bei der datenverarbeitenden Stelle.

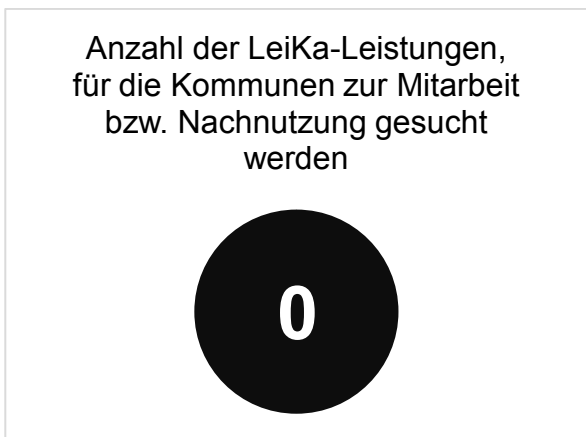
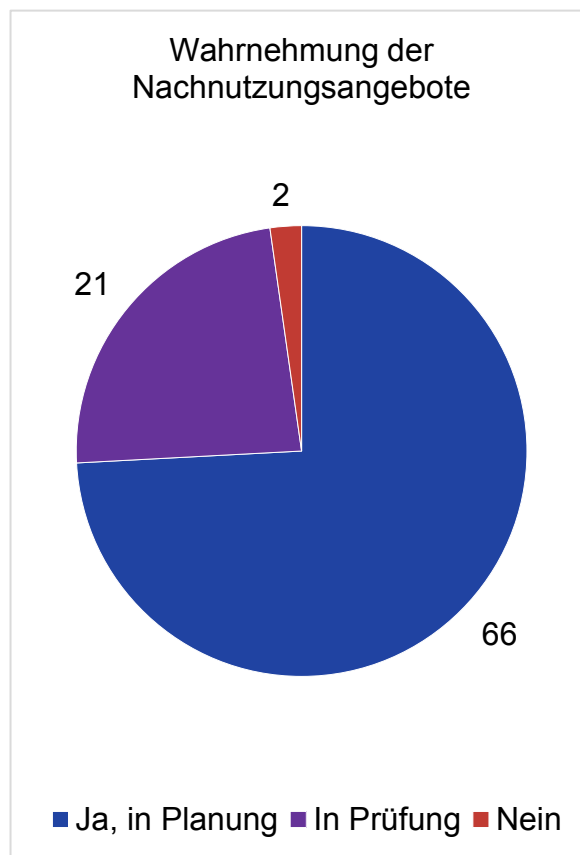


### 3.2.5 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz



Insgesamt 575 LeiKa-Leistungen liegen in der Zuständigkeit des MSGIV. Davon haben bereits 46 Leistungen den Reifegrad 2 erreicht, z. B. „Schwerbehindertenausweis Ausstellung“ und „Elterngeld Bewilligung“ sowie Leistungen im Bereich der Approbation. Fünf LeiKa-Leistungen, welche die „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung“ betreffen, sind bereits OZG-konform digitalisiert (Reifegrad 3) und werden entsprechend nachgenutzt. Dem MSGIV liegen mit 166 Leistungen die meisten Nachnutzungsangebote vor. Dieses umfangreiche Nachnutzungsangebot ist vor allem auf zwei OZG-Leistungen mit zahlreichen LeiKa-Leistungen im Bereich der Berufsankennung und -zulassung zurückzuführen, von denen das MSGIV stark betroffen ist. Grundsätzlich plant das MSGIV, mit Ausnahme von sechs Leistungen, die Angebote der Themenfeldfederführer nachzunutzen, da die Vorteile des EfA-Prinzips klar gesehen werden. So soll bspw. die OZG-Leistung „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ mit der EfA-Antragsstrecke für Ärztinnen und Ärzte im nachgeordneten Bereich des MSGIV pilotiert werden. Konkrete Umsetzungsvorbereitungen laufen hier aktuell. Eine endgültige Entscheidung für jede einzelne Leistung steht jedoch insbesondere unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus sucht das MSGIV über das OZG Board für 18 Leistungen (= ein OZG-Umsetzungsprojekt) Kommunen zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung; eine Kommune hat die Bereitschaft zur Pilotierung angezeigt.

### 3.2.6 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie



Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) hat die politisch-strategische Verantwortung für 370 LeiKa-Leistungen. 63 Leistungen haben bereits den Reifegrad 2 erreicht. Davon umfasst sind z. B. die An-, Um- und Abmeldung eines Gewerbes sowie Leistungen, die dem Handwerk zuzurechnen sind. OZG-Konformität (Reifegrad 3) hat bereits die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, welche im Zuge der Corona-Pandemie aufgesetzt wurde, erreicht. Derzeit liegen dem MWAE 89 Nachnutzungsangebote vor, von denen 66 nachgenutzt werden sollen und sich 21 noch in Prüfung befinden. Lediglich in zwei Fällen wird die Nachnutzung verneint. Das Wirtschaftsministerium ruft aktuell keine Kommunen zur Mitarbeit auf.

Die auf das MWAE entfallenen LeiKa-Leistungen umfassen unterschiedliche Themengebiete und erstrecken sich von der Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen über die Meldung des Verdachts auf Geldwäsche bis hin zu Zuwendungen für Unternehmen.

Das MWAE ist in die OZG-Umsetzung von diversen Verwaltungsleistungen aus insgesamt neun der 14 bundesweiten Themenfelder, die insgesamt 35 lebens- und Unternehmenslagen abbilden, involviert. In vielen Fällen erfolgt jedoch die direkte Umsetzung der Digitalisierung der entsprechenden Verwaltungsleistung bei den Kooperationspartnern des MWAE wie zum Beispiel den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Kommunen, dem LBGR, der Investitionsbank des Landes Brandenburg, der WFBB aber auch der Bundesagentur für Arbeit, nur um einige zu nennen. In diesen Fällen obliegt gleichwohl die politisch-strategische Ressortverantwortung für die Umsetzung der OZG bzw. LeiKa-Leistung dem MWAE. Um eine optimale Umsetzung dieser OZG-Leistungen zu garantieren, stehen die hierfür zuständigen Arbeitseinheiten des MWAE in direktem Kontakt mit den zuvor genannten Akteuren.

Für die LeiKa-Leistungen des Bereichs Geldwäscheprävention liegen bereits Nachnutzungsangebote vor, für die das Fachreferat auch bereits ein Nachnutzungsinteresse erklärt hat. Für eine Leistung (Whistleblower) wird gerade die Finanzierung innerhalb des MWAE geklärt. Die Klärung des weiteren Vorgehens hinsichtlich der übrigen acht LeiKa-Leistungen (Vertragsabschluss/Finanzierung) steht

innerhalb der Landesregierung noch aus. Erst danach kann dann die Klärung der Einbindung in die Systeme innerhalb Brandenburgs erfolgen.

In eigener Zuständigkeit erfolgt in vielen Fällen eine Digitalisierung der Verwaltungsleistungen durch den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) Brandenburg aber auch durch die involvierten Fachreferate, die hierbei vorrangig auf sogenannte EfA-Leistungen anderer Bundesländer zurückgreifen werden.

### 3.2.7 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Anzahl der LeiKa-Leistungen



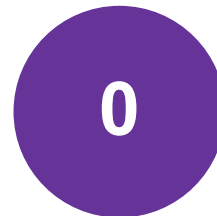
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 2)



Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 3)



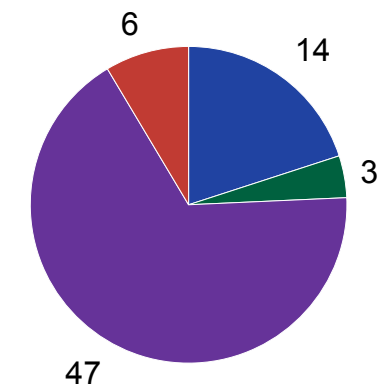
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 4)



Anzahl der  
Nachnutzungsangebote



Wahrnehmung der  
Nachnutzungsangebote



- Ja, in Planung
- Ja, in Brandenburg vorhanden/nachnutzbar
- In Prüfung
- Nein

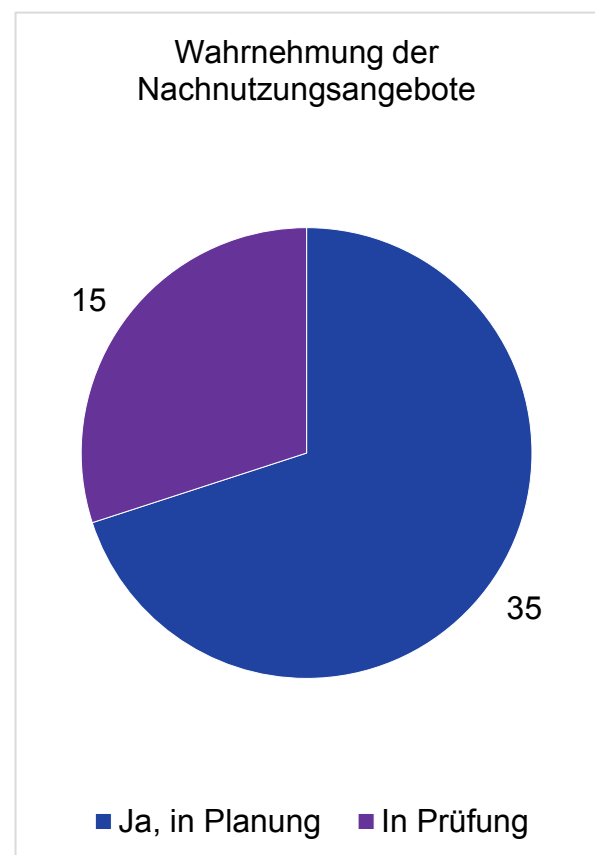
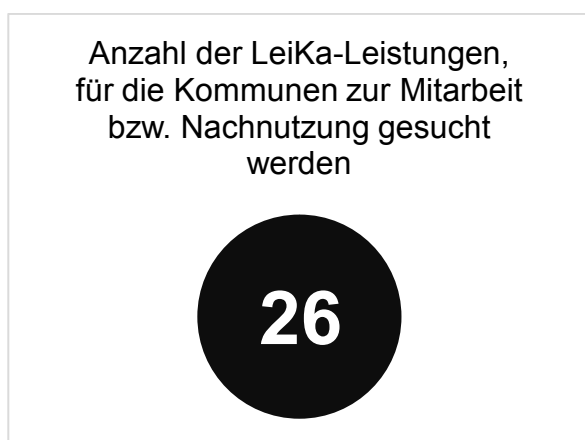
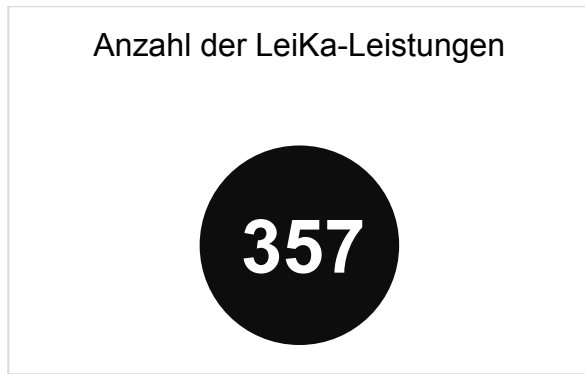
Anzahl der LeiKa-Leistungen,  
für die Kommunen zur Mitarbeit  
bzw. Nachnutzung gesucht  
werden



In der Zuständigkeit des Bildungsministeriums liegen aktuell 92 LeiKa-Leistungen. Die Leistung „Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Erteilung“ hat bereits den Reifegrad 2 erreicht. Die Leistung „Lehramtsreferendariat Zulassung“ ist schon vollständig digitalisiert (Reifegrad 3). Es gibt derzeit für 70 LeiKa-Leistungen Nachnutzungsangebote, die das MBS plant oder prüft zu übernehmen oder die bereits verfügbar sind. 14 der 70 Angebote für LeiKa-Leistungen sind in Planung, drei sind bereits vorhanden bzw. nachnutzbar. Sechs Leistungen werden nicht nachgenutzt.

Auf Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 des Berichtes wird verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass noch nicht alle Leistungen im OZG-Board abgebildet werden können, sind dennoch bereits Online-Verfahren im Personalbereich der Lehrkräfte/Lehramtskandidaten/Vorbereitungsdienst und im Schulbereich entwickelt worden. Weitere Online-Verfahren im Schulbereich sind in Umsetzungsplanung. Die Anzahl der Nachnutzungsangebote bezieht sich ebenso auf LeiKa-Leistungen. Teilweise werden Bündel von LeiKa-Leistungen durch eine OZG-Leistung abgedeckt, sodass die tatsächliche Anzahl der Nachnutzungsangebote geringer ist.

### 3.2.8 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz





Im Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministeriums liegen derzeit 357 LeiKa-Leistungen. 15 dieser Leistungen haben bereits den Reifegrad 2 erreicht, darunter die Leistungen „Emissionserklärung Befreiung“, „Pflanzengesundheitszeugnisse für den Import aus Drittländern“ und „Bescheinigung über den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Ausstellung“. Fünf weitere Leistungen sind bereits OZG-konform digitalisiert (Reifegrad 3) z. B. im Bereich „Direktzahlungen“. Aktuell liegen dem MLUK 50 Angebote vor, von denen 35 nachgenutzt werden sollen und sich 15 noch in Prüfung befinden. Das MLUK sucht für 26 LeiKa-Leistungen Kommunen zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung u. a. für die Leistungen „Jagdschein“, „Fischereischein“, „Erdaufschluss“, „Benutzung eines Gewässers“ sowie „Einleitung von Abwasser“.

### 3.2.9 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Anzahl der LeiKa-Leistungen

414

Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 2)

37

Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 3)

25

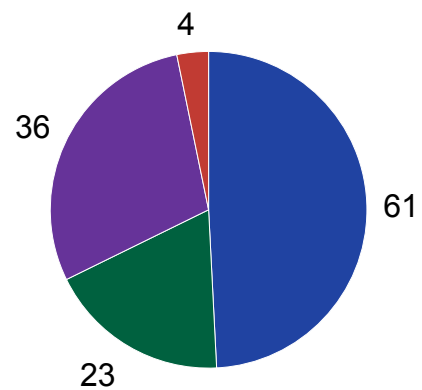
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 4)

0

Anzahl der  
Nachnutzungsangebote

124

Wahrnehmung der  
Nachnutzungsangebote



Anzahl der LeiKa-Leistungen,  
für die Kommunen zur Mitarbeit  
bzw. Nachnutzung gesucht  
werden

50

- Ja, in Planung
- Ja, in Brandenburg vorhanden/nachnutzbar
- In Prüfung
- Nein

Im Zuständigkeitsbereich des Infrastrukturministeriums liegen aktuell 414 LeiKa-Leistungen. 37 dieser Leistungen haben bereits den Reifegrad 2 erreicht, u. a. die Leistungen „Gehwegüberfahrten“, „Architektenliste Eintragung“ und „Bewohnerparkausweis“. 25 weitere Leistungen sind schon OZG-konform digitalisiert. Dazu zählt die internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung (i-Kfz). Dem MIL liegen 124 Nachnutzungsangebote vor. Davon sollen 61 nachgenutzt werden, 23 sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. nachnutzbar und 36 befinden sich in Prüfung. Lediglich vier Leistungen u. a. die Baugenehmigung sollen nicht nachgenutzt werden, da Brandenburg mit dem Projekt „Virtuelles Bauamt“ bereits eine Eigenentwicklung umsetzt. Das MIL sucht derzeit für die meisten Leistungen (50 Stück) Kommunen zur Mitarbeit. Dies betrifft Leistungen wie den „Führerschein“, die „Fahrerlaubnis“ und Parkerleichterungen und Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen.

### 3.2.10 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anzahl der LeiKa-Leistungen

84

Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 2)

19

Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 3)

18

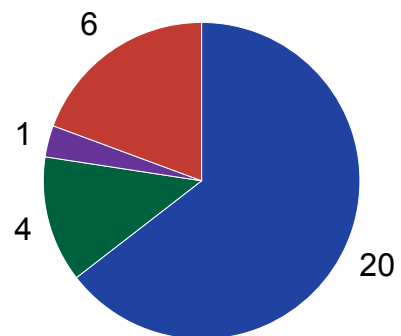
Anzahl der LeiKa-Leistungen  
(Reifegrad 4)

3

Anzahl der  
Nachnutzungsangebote

31

Wahrnehmung der  
Nachnutzungsangebote



Anzahl der LeiKa-Leistungen,  
für die Kommunen zur Mitarbeit  
bzw. Nachnutzung gesucht  
werden

7

- Ja, in Planung
- Ja, in Brandenburg vorhanden/nachnutzbar
- In Prüfung
- Nein

Im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums liegen derzeit 84 LeiKa-Leistungen, wovon 19 bereits den Reifegrad 2 erreicht haben. Dies betrifft z. B. die Leistung „Ausbildungsförderung“ (BAföG). 18 weitere Leistungen insbesondere im Hochschulbereich wie „Semesterbeitrag“, „Exmatrikulation Bescheinigung“ und „Studiengebühr“ sind bereits OZG-konform digitalisiert. Die drei Leistungen „Immatrikulation Bescheinigung“, „Veränderungsmitteilung Entgegennahme“ und „Veränderungsmitteilung Entgegennahme Namens- und Adressänderungen bei der Hochschule“ sind bis dato die einzigen, welche landesweit in Brandenburg den höchst möglichen OZG-Reifegrad (4) erreicht haben. Bei den Leistungen im Hochschulbereich ist jedoch anzumerken, dass der Umsetzungsstand zwischen den acht brandenburgischen Hochschulen divergiert. Im OZG Board Brandenburg wird für eine Leistung jeweils der höchste Umsetzungsstand einer Hochschule angegeben. Dem Wissenschaftsministerium liegen 31 Angebote vor, von denen 20 nachgenutzt werden sollen und vier bereits vorhanden sind bzw. nachnutzbar sind. Für den Bereich denkmalrechtliche Genehmigungen wird keine Nachnutzung angestrebt, sondern es ist bereits eine eigene Lösung gemeinsam mit dem ZIT-BB entwickelt worden. Für diesen Bereich sucht das Wissenschaftsministerium Kommunen zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung.

### 3.3 Umsetzungsstand im Brandenburgischen OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“

Im Rahmen der arbeitsteiligen OZG-Umsetzung hat Brandenburg die bundesweite Federführung für das OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ inne. In diesem Zusammenhang wurde die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ mittlerweile in zehn von 18 Ausländerbehörden in Brandenburg ausgerollt. Auch haben die OZG-Leistung „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigung“ die Ausländerbehörden Teltow-Fläming und Brandenburg an der Havel erfolgreich pilotiert. Im Zusammenhang mit der „Ukraine-Krise“ wurde durch das Innenministerium Brandenburg zudem ein deutschlandweit zur Anwendung kommender Online-Dienst für Ukraine-Geflüchtete entwickelt, an den sich zehn Ausländerbehörden Brandenburgs angeschlossen haben. Deutschlandweit sind an den Brandenburger Online-Dienst für Ukraine-Geflüchtete mittlerweile über 130 Ausländerbehörden in elf Bundesländern angebunden.

Im bundesweiten Kontext wurde durch Brandenburg die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ zudem im Oktober letzten Jahres als erste Leistung überhaupt in den sog. FIT-Store zur Nachnutzung eingestellt. Der Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ pilotierte mittlerweile außerhalb Brandenburgs in sieben weiteren Bundesländern. Am 7. September 2022 belegte das OZG-Projekt „Aufenthaltstitel“ den ersten Platz in der Kategorie „Bestes OZG- oder Registermodernisierungsprojekt 2022“ beim diesjährigen eGovernment-Wettbewerb.

Die im Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ durch das Partnerland Hessen umgesetzte Leistung „Verpflichtungserklärung“ wurde inzwischen durch den Landkreis Havelland erfolgreich pilotiert. Für die durch das Partnerland Nordrhein-Westfalen umgesetzte Leistung „Einbürgerung“ fand eine erste Informationsveranstaltung für die brandenburgischen Staatsangehörigkeitsbehörden zur Nachnutzung in Brandenburg statt.

## 3.4 BUS-BB

Der Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) ist eine zentrale Datenbank zur standardisierten Erfassung und Beschreibung von Verwaltungsleistungen. Die Landesredaktion des BUS-BB ist, gemeinsam mit den fachlich zuständigen Ressorts, für die Erstellung und Freigabe von Leistungsbeschreibungen für Verwaltungsleistungen verantwortlich.

Die meisten Verwaltungsleistungen liegen im kommunalen Vollzug und müssen von den Kommunen z. B. um Zuständigkeiten, Vollzugsinformationen und Online-Dienste ergänzt werden. Daher ist die Unterstützung der kommunalen Redaktionen bei der Arbeit mit dem BUS-BB ein weiterer Schwerpunkt der Landesredaktion. Die Landesredaktion führt dazu monatliche Informationsveranstaltungen für Kommunen durch. Bereits jetzt konnte die Zahl der Kommunen im BUS-BB seit August 2021 von 33 auf 97 Kommunen gesteigert werden. Weitere Kommunen werden derzeit geschult und werden in nächster Zeit ebenfalls den BUS-BB nutzen.

## 4 Ausblick

Die diesjährigen Daten zum OZG-Umsetzungsstand in Brandenburg zeichnen im Vergleich zum Jahr 2021 eine positive Entwicklung hinsichtlich der OZG-konformen Digitalisierung (Reifegrad 3) von Verwaltungsleistungen sowie der Zahl der EfA-Nachnutzungsangebote aus den Themenfeldern. Die Herausforderung ist nun, die angebotenen Online-Dienste nach zu nutzen und in Brandenburg „in die Fläche zu bringen“. Dafür müssen die organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und technischen Weichenstellungen landes- wie kommunalseitig vorgenommen werden.

Die Umsetzung des OZG und die Verwaltungsdigitalisierung im Allgemeinen wird eine Daueraufgabe bleiben, die nicht mit offizieller Fristsetzung am 31. Dezember 2022 endet. Ungeachtet dessen bedarf es eines OZG-Nachfolgegesetzes („OZG 2.0“), welches Lehren aus der bisherigen OZG-Umsetzung zieht. Im gemeinsamen Positionspapier „Fünf Essentials für ein OZG 2.0“ fordern neun Bundesländer, darunter Brandenburg, das OZG qualitativ weiterzuentwickeln sowie die OZG-Steuerung und Finanzierung effizienter und transparenter zu gestalten (abrufbar unter: [https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2022/02/G9\\_2022-02-18\\_Fuenf-Punkte-OZG-2.0\\_fin.pdf](https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2022/02/G9_2022-02-18_Fuenf-Punkte-OZG-2.0_fin.pdf)). Darüber hinaus sollen EfA-Lösungen wettbewerbskonform weiterentwickelt werden, das OZG in die Fläche und zu den Kommunen gebracht werden und der OZG Rechtsrahmen zeitnah föderal weiterentwickelt werden.

Bislang liegt bundesseitig noch kein Entwurf für ein „OZG 2.0“ vor. Die Bundesregierung teilte lediglich mit, dass derzeit vorbereitende Gespräche stattfänden, in denen der Rechtsänderungsbedarf am Onlinezugangsgesetz besprochen werde (vgl. [Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke](#), Drucksache 20/3140, S. 17). Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Forderungen der Bundesländer Eingang in das Folgegesetz finden.